



Satzung

Stand 2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gemeinschaftsgrundschule Müngersdorf e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 10029 eingetragen. Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt anerkannt.

Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Müngersdorf, durch Beihilfe zu Schulveranstaltungen, durch Sonderanschaffungen von Lehrmitteln, durch Beiträge zur Schulausstattung und dergleichen verwirklicht.

Der Verein darf auch Spenden an andere Einrichtungen tätigen, die im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind.

Der Verein kann auch die Teilnahme der Schüler der GGS Müngersdorf an nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten außerschulischen sportlichen Veranstaltungen finanziell unterstützen, um auf diese Weise einen Beitrag zur gesunden motorischen Entwicklung der Schüler der GGS Müngersdorf zu leisten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über das Aufnahmegericht entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfordert die Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Schuljahres erfolgen muss,
3. durch Ausschließung, die der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit beschließt. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zugestellt.
4. automatisch, sobald das Kind die Schule nicht mehr besucht.
5. Wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung (Mail oder Messenger ausreichend) nicht zahlt. Die letzte Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.

§ 4 Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres fällig.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand leitet den Verein und tätigt die laufenden Geschäfte.
- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (a) und zwei Beisitzern. Beisitzer sind der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft Amt und Funktion. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- c) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten nach Schuljahresbeginn statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder erhalten die Einladung spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. die Wahl eines Kassenprüfers,
5. die Festsetzung des Jahres-Mindestbeitrags,
6. die Bewilligung von Ausgaben, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsausgaben handelt,
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand nimmt alle Anträge der Mitglieder in die Tagesordnung der Versammlung auf, sofern sie eine Woche vor dem angesetzten Termin durch „Einschreiben“ eingegangen sind.

In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sowie verspätet eingegangene werden nur dann verhandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen in jedem Fall der fristgerechten Eingabe.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung gehört die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder gültig abstimmen. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb der folgenden drei Monate eine weitere Mitgliederversammlung ein. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich danach verlangt.

d) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgabe Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu gewähren.

e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung

- a) Bei der Auflösung des Vereins oder Ausscheidens von Mitgliedern findet eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 8 Haftung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine persönliche Haftung für unbezahlte Mitgliedsbeiträge oder finanzielle Verpflichtungen des Vereins, die auf Zahlungsversäumnisse einzelner Mitglieder zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Der Verein stellt die Mitglieder des Vorstands von Ansprüchen Dritter frei, die aus der satzungsgemäßen Tätigkeit resultieren, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Köln, den 08.12.2025



